

Benutzungsordnung für die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Warstein

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Warstein am 30.06.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Warstein stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die in dem beigefügten Verzeichnis erfassten Plätze, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

(2) Die nachstehenden Regelungen gelten auch für Schulhöfe, soweit diese außerhalb der schulischen Inanspruchnahme durch entsprechende örtliche Beschilderung zu Spiel- und Sportzwecken freigegeben sind. Die Kindertagesstättenspielanlagen sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Warstein dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung von Bolzplätzen unterliegt keiner Altersbeschränkung.

(2) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilde- rung des Spiel- und Bolzplatzes. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Spiel- oder Bolzplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spiel- oder Bolzplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln in § 5 verstoßen haben.

(4) Spiel- und Bolzplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(5) Bei extremen Witterungsbedingungen, zum Beispiel durch Schnee oder Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können Spiel- und Bolzplätze ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20 Uhr, erlaubt, soweit nicht im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen, zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- oder Bolzplatzbereich frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf Bolzplätzen und in besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen.
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Stadt Warstein genehmigt wurden;
8. außerhalb von dafür eingerichteten Grillstellen Feuer anzuzünden;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Warstein Waren oder Leistungen feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Warstein aufzustellen und zu benutzen;
12. das Zelten und Nächtigen;
13. zu rauchen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Tätigkeiten des Betriebshofes der Stadt Warstein im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze.

(4) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel ist auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, befinden, ist der Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

(1) Die Stadt Warstein übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Warstein oder der Polizei oder sonstigen von der Stadt Warstein beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, welche den Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, einen Spiel- oder Bolzplatz ohne Zustimmung der Stadt Warstein seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln in § 5 verstoßen haben, kann die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der GO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spiel- oder Bolzplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Spiel- oder Bolzplätze und ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1. Sitzbänke oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2. die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, befährt;
 - 3.3. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- oder Bolzplatzbereich frei laufen lässt; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;
 - 3.4. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5. außer auf Bolzplätzen und in besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7. Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 7 durchführt, die nicht als Ausnahme durch die Stadt Warstein genehmigt wurden;
 - 3.8. außerhalb von dafür eingerichteten Grillstellen Feuer anzündet;
 - 3.9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Warstein Waren oder Leistungen feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie Leistungen wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Warstein aufstellt oder benutzt;
 - 3.12 zeltet oder nächtigt;
 - 3.13 raucht.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigen sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 5 Abs. 4

1. auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel zu sich nimmt;
2. sich auf einem Spiel- oder Bolzplatz erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadt Warstein kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9 Aufsichtspflicht, Haftung

(1) Durch die jeweiligen Aufsichtspersonen ist eine zweckentsprechende Nutzung der Spiel- und Bolzplätze zu gewährleisten. Kinder müssen gemäß den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. durch unsachgemäße Nutzung der Spielgeräte entstandene Schäden können gegenüber der Stadt Warstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Stadt Warstein.

(2) Die Stadt Warstein haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer

1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
3. durch das Verhalten anderer Benutzer,

entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warstein, den 06.07.2009

Der Bürgermeister

gez.

(Gödde)

Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Warstein

Ortschaft	Sp. / Bo. / Sch.	Pacht/ Eigentum/ Sonstiges	Lagebezeichnung	Größe in m2
Allagen	Bolzplatz	Eigentum	Johannesschule	600
Allagen	Bolzplatz	Eigentum	Dasselpark	450
Allagen	Schulhof	Eigentum	Johannesschule	1.828
Allagen	Spielplatz	Eigentum	Dasselpark	50
Allagen	Spielplatz	Eigentum	Obere Bohle	584
Allagen	Spielplatz	Eigentum	Schrewenfeld	1.000
Allagen	Spielplatz	Eigentum	Terrassenweg	968
Belecke	Bolzplatz	Eigentum	Eichenweg	700
Belecke	Bolzplatz	Eigentum	Sellerschule	1.200
Belecke	Bolzplatz	Eigentum	Unter'm Haane	5.000
Belecke	Bolzplatz	Eigentum	Vor der Unsohle	500
Belecke	Bolzplatz	Pacht	Wittekindstraße	2.529
Belecke	Bolzplatz	Pacht	WLE-Gelände	1.296
Belecke	Schulhof	Eigentum	Hauptschule	2.727
Belecke	Schulhof	Eigentum	Realschule	2.257
Belecke	Schulhof	Eigentum	Westerbergschule	6.482
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Beckerhaan	1.347
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Berliner Straße	6.521
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Eichenweg - Hamecke	470
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Güldene Tröge	700
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Kallerweg	1.348
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Sellerschule	
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Unter'm Haane	485
Belecke	Spielplatz	Eigentum	Wiesenstraße	5.000
Belecke	Spielplatz	Eigentum / Pacht	Wittekindstraße	1.035
Belecke	Spielplatz	Pacht	WLE-Gelände	5.464
Hirschberg	Bolzplatz	Pacht	Bocksnacken	1.500
Hirschberg	Schulhof	Eigentum	Christophorusschule	1.291
Hirschberg	Spielplatz	Eigentum	Hagenstraße	1.287
Hirschberg	Spielplatz	Eigentum	Schützenstraße	3.558
Mülheim	Spielplatz	Eigentum	Peterbache II	800
Mülheim	Spielplatz	Pacht/Eige.	Steinbrink	1.461
Niederb.gh.	Bolzplatz	Pacht	Oberbergheimer Str.	1.176
Niederb.gh.	Spielplatz	Eigentum	Kirchweg	840
Niederb.gh.	Spielplatz	Pacht	Oberbergheimer Str.	966
Niederb.gh.	Spielplatz	Eigentum	Schule/Jugendheim anteilig	900
Sichtigvor	Schulhof	Eigentum	St.-Margaretha-Schule	3.065
Sichtigvor	Spielplatz	Pacht	Lippkamp	2.052
Sichtigvor	Spielplatz	Pacht	Mühlengelände	4.163
Sichtigvor	Spielplatz	Eigentum	Rofuhr	2.699
Sichtigvor	Spielplatz	Pacht	Zur Vogelstange	420

Suttrop	Bolzplatz	Eigentum	Hardtweg	2.723
Suttrop	Schulhof	Eigentum	Grundschule Suttrop	2.375
Suttrop	Spielplatz	Eigentum	Am Gutshof	800
Suttrop	Spielplatz	Pacht	Lindenstr.	1.000
Suttrop	Spielplatz	Eigentum	Lönsstraße	2.166
Suttrop	Spielplatz	Eigentum	Orthagen	1.200
Suttrop	Spielplatz	Eigentum	Soestweg	1.890
Suttrop	Skaterplatz	Pacht	Mühlweg (vor ehem. Lehrschwimmbecken)	
Waldh.	Bolzplatz	Pacht	Taubeneiche	1.799
Waldh.	Spielplatz	Pacht	St.-Agatha-Straße	700
Warstein	Bolzplatz	Eigentum	Rüllweg	600
Warstein	Bolzplatz	Eigentum	St. Poler Str.	1.000
Warstein	Schulhof	Eigentum	Grimmeschule	1.232
Warstein	Schulhof	Eigentum	Gutenbergschule	1.080
Warstein	Schulhof	Eigentum	Gymnasium	2.784
Warstein	Schulhof	Eigentum	Hauptschule	3.940
Warstein	Schulhof	Eigentum	Liobaschule	1.278
Warstein	Spielplatz	Eigentum	Alte Kirche	848
Warstein	Spielplatz	Pacht	An der Beine	1.083
Warstein	Spielplatz	Pacht	Birkenweg	1.173
Warstein	Spielplatz	Pacht	Dreilindenstraße	3.194
Warstein	Spielplatz	Pacht	Gerichtsweg	624
Warstein	Spielplatz	Eigentum	Hermann-Risse-Straße	282
Warstein	Spielplatz	Pacht	Müscheder Weg	555
Warstein	Spielplatz	Pacht	Rangestraße	694
Warstein	Spielplatz	Eigentum	Schorenweg	4.200
Warstein	Spielplatz	Eigentum	Schwalbenstraße	1.920
Warstein	Spielplatz	Eigentum	St.-Poler-Str. I	6.412
Warstein	Spielplatz	Eigentum	St.-Poler-Str. II	52
Warstein	Spielplatz	Eigentum	St.-Poler-Str. III	500
Gesamt qm				48.104
Gesamt qm Spielpl.				73.411
Gesamt qm Bolzpl.				21.082
Gesamt qm Schulhof				30.339

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung für die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Warstein vom 06.07.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 06.07.2009

Der Bürgermeister

gez.

(Gödde)